

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 23 (1955)
Heft: 5

Nachruf: Dr. jur. Botho Laserstein
Autor: Wenker, Loy / Argo, Jack

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. jur. Botho Laserstein †

Mit tiefer Erschütterung hörten wir von dem unter so tragischen Umständen erfolgten Freitod des bekannten Publizisten und Vorkämpfers für eine durchgreifende Reform des deutschen Strafrechts.

Laserstein, ein Urenkel HEINRICH HEINE's, wurde im Jahre 1901 in Chemnitz, Sachsen (heutige Ostzone) geboren.

Er wirkte beim BERLINER BÖRSEN-COURIER als Journalist und Filmkritiker und gab gemeinsam mit Egon Jameson die «FILMHÖLLE» heraus. In Berlin studierte er Rechts- und Staatswissenschaften und Nationalökonomie. 1923 wurde er Prädikatsreferendar. 1926 wurde er Prädikatsassessor. Das Dritte Reich verfolgte ihn aus rassistischen Gründen. Nach 1933 ging Dr. Laserstein nach Frankreich und war in Paris als Professor tätig.

Neben unzähligen publizistischen Arbeiten, die in der Tagespresse und in Zeitschriften erschienen, meist juristischen und literarischen Inhalts, veröffentlichte er auch Broschüren und Bücher, darunter juristische Aufklärungsschriften für Laien, hauptsächlich in den Jahren 1925 bis 1933.

Sein erstes Werk erschien 1920, als er eben 19 Jahre alt geworden war. Nach 1933 brachte er in Frankreich ein bedeutsames Werk über englische Sprachforschung heraus. Er war Verfasser der Bücher: «Gerechte Sache siegt»; «Angeklagter, stehen Sie auf!» (Wie verteidige ich mich im Strafverfahren), beide im Carl Lange Verlag, Duisburg; «Lasst uns wieder etwas töten», einer Schrift gegen die geplante Wiedereinführung der Todesstrafe in Deutschland und «Strichjunge Karl», einer Schrift gegen das Erpressertum, beide im Verlag Chr. Hansen Schmidt, Hamburg.

In seinen Veröffentlichungen bekannte er sich nachdrücklich als Gegner der Todesstrafe und des § 175 RStGB und trat für eine Milderung des Straftilgungsgesetzes, bzw. für eine erhebliche Verkürzung der Beschränkungs- und Tilgungsfristen ein; er forderte die Erweiterung auf alle im Strafregister vermerkten Urteile, einschliesslich der *Zuchthausstrafe*, mit dem Ziel, den Rechtsbrecher nach Verbüßung seiner Strafe wieder als vollwertiges Glied in die Gesellschaft zurückzuführen.

Bis kurz vor seinem Tode war Dr. Laserstein Staatsanwalt in Düsseldorf. Er hat sich, sehr zum Missfallen seiner vorgesetzten Behörde, für das Recht der Entrechteten eingesetzt.

Auch an den Mittwochgesprächen des bekannten Kölner Bahnhofbuchhändlers Ludwig hat sich Dr. Laserstein als Referent beteiligt. Rügen von oben schreckten ihn nicht. Umso mehr sind wir erstaunt darüber, dass dieser aufrechte Kämpfer zu diesem Verzweiflungsschritt getrieben wurde.

Zu Beginn des 204. Mittwochgespräches erwähnte Buchhändler Ludwig den Selbstmord Dr. Botho Lasersteins, der, wie bereits erwähnt, mehrfach als Referent aufgetreten war. Laserstein hatte zu Gift gegriffen, *nachdem er erst gemassregelt und als Hilfsrichter an ein anderes Gericht versetzt und schliesslich aus dem Staatsdienst entlassen worden war. 1933 unter den Nazis verfolgt und dem Tod entronnen! 1955 unter der Demokratie in den Tod getrieben!* Gibt es eine erschütterndere Anklage für diese Zeit, in der wir leben und die man als die «humanitäre» bezeichnet?

Mit Dr. Botho Laserstein haben nicht nur die Homocroten, sondern mit ihm hat die *Gesamtheit aller Entrechteten* in Deutschland einen Vorkämpfer verloren, der seine hohe Intelligenz, sein grosses Wissen und seine umfassende Erfahrung als Richter, Verteidiger und Staatsanwalt in den Dienst einer guten Sache gestellt hatte.

Müßig zu diskutieren, *warum* dieser gütige Mensch von uns gegangen ist. Das Motiv kann verschiedene Ursachen haben. In solchen Fällen, wo ein Mensch, nachdem er im Dritten Reich als rassistisch Geächteter behandelt und verfolgt wurde und nach seiner Rückkehr nach Deutschland in der deutschen Demokratie wegen seines unerschrockenen Eintretens für die gerechte Sache zu *U n r e c h t* gemassregelt wurde, aus dem Amt gejagt wird, genügt oft ein *Tropfen*, ein *Anstoss*, um das Unheil, die Verzweiflungstat auszulösen

Begreift es, Freunde, dass einer das tut!

Dass einer so fühlt:

«Es hat keinen Sinn mehr, dieses Leben!»

Fasst es als Fanal auf!

So darf es nicht weitergehen! Nicht in Deutschland, und nicht in Europa: dass Menschen vom Zeigefinger eines Oberlehrers getötet werden! —

Dr. Laserstein setzte sich bis zum letzten Atemzug für eine Minderheit ein, um ihr zu ihrem Recht zu verhelfen. Kämpfend ist er gefallen.

Ein weiteres Opfer des unseligen Nazigeistes in der deutschen Gesetzgebung, zu dessen Ausrottung er in Wort und Schrift beigetragen hat.

V e r g e s s t i h n n i c h t !

Loy Wenker, Deutschland.

Es scheint gar nicht notwendig, über die Frage zu diskutieren, ob Dr. Laserstein homosexuell veranlagt war oder nicht; (wer wollte den Nachweis führen und dafür gerade stehen? Im Gegenteil: alle Anzeichen sprechen gegen eine solche Veranlagung.) Der Umstand, dass schon der positive Einsatz für die Beseitigung der Strafverfolgung in Deutschland zu Benachteiligungen, ja noch Schlimmerem führen kann, kennzeichnet die Situation.

Die Diskussion über solche Dinge ist tabu. Und wer es sogar mit Unterstreichung amtlicher Autorität tut, dem verbietet man es, und wenn das nichts nützt, versetzt man ihn. Und wenn er dann immer noch nicht seinen Mund halten kann, sucht man die schwarzen Flecken auf seiner bürgerlichen Weste und macht ihn madig. Was ist schon dieser Laserstein gewesen? Ein hoffnungsloser Emigrant, der nach Deutschland zurückkehrte und keine Stellung finden konnte! Keiner aber erinnert sich des Mitarbeiters der «Weltbühne», des berühmten Berliner Anwalts der Zwanziger Jahre, der von dieser Zeit her mit vielen noch heute Prominenten auf Du stand.

Dazu trat der antisemitische Affekt. Laserstein war ein Urenkel Heinrich Heines, des «unbekannten deutschen Dichters». Er hat über seinen Vorfahren manche Studie geschrieben und manch glänzende Rede gehalten. Nun, das sah man ihm noch nach. Dass er aber selber dieser Rasse bis zu einem gewissen Grade angehörte, erwies sich erneut als nachteilig. Mit anderen Worten: der Antisemitismus ist, wenn man ihn braucht, immer noch nicht tot.

Alles in allem: man vermag in Deutschland nicht mehr objektiv zu urteilen. Man lässt sich immer noch (oder schon wieder) den Blick trüben durch so törichte Vorbehalte und Vorurteile wie «verdächtig der Homosexualität», «jüdisch-versippt», «Emigrant», «verkrachte Existenz». Nach der These gehandelt, «den richtigen Mann an den richtigen Platz» hätte uns Laserstein erhalten bleiben und dann noch viel mehr schenken können als er uns in diesem vorzeitig abgebrochenen Leben geben konnte. Wünschen wir nur und helfen wir mit, dass uns immer wieder solche Unabhängige neben der Masse der Gleichgültigen und Böswilligen zuwachsen! Wir müssen auf verschiedenen Posten stehen, aber an gemeinsamer Front kämpfen: der eine — wie

Laserstein — mit offenem Visier, der andere verborgen und vielleicht hinter einem Pseudonym. Aber kämpfen müssen wir, weiter und unaufhörlich und gemeinsam.

Jack Argo.

Eine Anzahl deutscher Tageszeitungen haben zu diesem tragischen Fall Stellung genommen, wohl am ausführlichsten die deutsche Wochenschrift «Der Spiegel» in der Nummer vom 27. April 1955. Dort werden auch die anderen Hintergründe fühlbar, die neben der Entlassung aus dem Staatsdienst den Entschluss zum Freitod ausgelöst haben mögen. Ob Dr. Laserstein als ein im Staatsdienst stehender Richter im Kampf für die Entrechteten sich in den Mitteln vergriffen hat, sodass seine Stellung von den Vertretern des Staates nicht mehr akzeptiert werden konnte, lässt sich vom Ausland her nicht beurteilen. Seine Gesinnung und sein unbeugsamer Wille zu helfen stehen ausser Frage; sein Kampf ehrt den Toten für immer.

Jedes Land hat seine eigenen Gesetze der Konvention, seine eigene Mentalität, gegen die eine Minderheit um ihr Menschenrecht kämpfen muss. Der «Fall Laserstein» scheint uns, von hier aus gesehen, unsere oft geäusserte Mahnung an alle Kameraden im Ausland erneut zu bekräftigen: Vermeidet propagandistisches Trommelfeuer gegen die Majorität, auch wenn ihr hundertmal im Recht seid!

Die Lauterkeit der Gesinnung steht in den uns hier bekannten Schriften Lasersteins ausser Frage. Das Recht, für das er jeweils kämpfte, kann durch keine noch so juristische Klügelei in Unrecht umgebogen werden. Aber — das müssen wir bei aller Achtung vor dem Toten sagen — er war kein Diplomat. Er hat in seinen Essays Formulierungen geprägt, die den ungemein stärkeren Gegner vor den Kopf stossen mussten, statt ihn zu überzeugen. Wer im öffentlichen Leben auf einem so exponierten Posten steht, sei es in Deutschland, in den USA oder in Australien: er sitzt nicht nur auf dem Amtssessel, sondern auch im Glashaus! Von einer solchen Stellung aus darf man nur versuchen, in unendlicher Kleinarbeit Stein auf Stein zu mauern, sachlich Beweis neben Beweis zu stellen mit jener ruhigen Bestimmtheit, die auch den schärfsten Gegner aufhorchen lässt, wenn er über die Argumente nachdenkt. Bleibt er logischen Gedankengängen verschlossen, so ist auch mit den Posaunen Jerichos nicht an ihn heranzukommen. Auf allzu laute und allzu massive Angriffe wird auch er massiv und negativ reagieren, wie es der Fall Laserstein wieder einmal erschreckend deutlich beweist. Ein Staatsanwalt stand an einer Stelle, von der aus er mit überlegener Klugheit und Umsicht und Besonnenheit vieles für die Rechtlosen hätte erreichen können, nicht heute natürlich und nicht morgen, aber in Jahren, in einem Jahrzehnt vielleicht, in überzeugendem Zusammenwirken mit anderen Juristen. Heute ist nach überleidenschaftlichem Kampf sein Mund tot, sein Geist und seine Kraft sind erloschen. Das ist das niederdrückende Fazit. —

Für die Kameraden in Deutschland erwächst daraus eine grosse Pflicht: den gerechten Kampf um ein menschenwürdiges Gesetz niemals aufzugeben, aber diesen Kampf so zu führen, dass der Aussenstehende und Noch-nicht-Verstehende nicht zu noch grösserer Gegnerschaft gereizt wird. Kämpft ohne rasselnde Polemik! Kämpft ruhig, mit Beweisen! Bedeutende lebende Dichter und Schriftsteller Eures Landes gestalten unsere Liebe in ihren Werken. Weist immer wieder in Euren Zeitschriften auf sie hin, versucht Nachdruckerlaubnis wichtiger Stellen zu erhalten! Es gibt, wenn auch nur wenige, Männer der Wissenschaft, die die Unhaltbarkeit des alten Gesetzes schon längst bewiesen haben. Versucht, sie zur Mitarbeit zu gewinnen! Man kann die Wahrheit sicher nicht noch weitere Jahrzehnte lang in Ketten zwingen.

Und noch eines wird notwendig sein, vielleicht das Wichtigste: gebt das Beispiel Eures Lebens! Wir in der Schweiz sind manchmal besorgt um unser Recht, wenn wir

gewisse Erscheinungen des Nachtlebens in unsern Städten beobachten. In der Schweiz hat es kaum Einer nötig, sein Brot mit der Preisgabe des Körpers zu verdienen. Doch ist die Gelegenheitsprostitution aus Arbeitsscheu, aus Bequemlichkeit, aus Vergnügungshunger erschreckend häufig. Nun berichten aber Kameraden von Besuchen aus deutschen Städten noch Auffallenderes: für die Oeffentlichkeit ohne jede Kontrolle zugängliche Lokale, in denen man für die neugierigen Spiesser einen geschmacklosen Huch-Betrieb aufzieht, Lokale, in denen Frau Schultze sich von einem Mann in Damenkleidern bedienen lässt, um nachher zuhause bei Frau Müller ein Zetergeschrei anzustimmen. So wird verständnislosen Aussenstehenden ein vollkommen falsches Bild von der Kameradenliebe weitergegeben. Und daneben besteht ein Gesetz, das zwei erwachsene Freunde, die ein gemeinsames, unauffälliges Leben führen, dem Strafrichter überantworten kann. Man darf sich ernstlich fragen, ob nicht vielleicht die Behörden solche öffentlich zugängliche Lokale bestehen lassen, um einen triftigen «Beweis für die Stichhaltigkeit» des geltenden Gesetzes zu haben! Die glückliche Zweisamkeit zwischen Mädchen und Jüngling, zwischen Mann und Frau beurteilen wir ja auch nicht nach den zweifelhaften Nachtlokalen mit Zuhältern und Prostituierten! Darum: schliesst Euch zusammen und schafft Treffpunkte, die nur Euch zugänglich sind! Lehnt es ab, verspottete Schaubuden-Objekte für den dummen Spiesser zu sein!

Wir sind noch weit vom Ziel — vom gesellschaftlichen, vom rechtlichen und vom ethischen! Aber wir sind auf dem Weg. Lernen wir von untergehenden Kämpfern und aus erkannten eigenen Fehlern, welche Waffen wir ergreifen und welche Gefährten wir uns wählen müssen. Einmal wird das Ziel erreicht, wenn nicht mehr von uns Lebenden, dann von unsern jungen Kameraden und denen, die immer wieder hinein geboren werden in unser rätselvolles Schicksal!

Rolf.

Gegensätze in der deutschen Wissenschaft

*Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort.
Goethe.*

Ein Ueberbleibsel aus orthodox-religiösen Ansichten, die auf Bibelpstellen zurückgehen, ist der § 175 des Strafgesetzbuches, der nur Männer bestraft, auch wenn der von dem Gesetzgeber bedrohte Tatbestand zwischen erwachsenen Menschen ohne Störung irgendwelcher Oeffentlichkeit im stillen Kämmerlein vor sich gegangen ist. Dadurch wird der Erpressung und der Angeberei Tür und Tor geöffnet, ohne dass auch nur ein Bruchteil der Vergehen jemals ans Tageslicht kommt. Dieser Paragraph verstösst gegen die primitive Weisheit, dass man Befehle, die man nicht erzwingen kann, zweckmässigerweise nicht gibt. Vor allen Dingen ist auch nicht einzusehen, weshalb nur Männer bestraft werden sollen, die Frauen aber nicht. Im Zeitalter der Gleichberechtigung der Frau hätten sie schliesslich einen Anspruch auch auf die gleiche Bestrafung bei gleichem Delikt.

Aus: «Ueber die Dummheit», ein Essay. (1954 bei Musterschmidt, Wissenschaftlicher Verlag, Göttingen, erschienen) von Prof. Dr. med. habil. Horst Geyer, Chefarzt der